

Verarbeitung von Daten aus dem Melderegister

- Informationen des Bürgerbüro Flensburg -

Nach dem Datenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form darüber zu informieren, für welchen Zweck ihre persönlichen Daten erhoben werden und was mit diesen Daten geschieht.

Die von Ihnen bekanntzugebenden Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) insbesondere der §§ 3, 17, 21 und 24 erhoben.

Zweck der Datenerhebung:

Die Meldebehörden haben die in Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Für das automatisierte Abrufverfahren gem. § 38 BMG werden Meldedaten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung bei Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, geführt.

Ihre Daten werden auf folgende Weise gespeichert:

- in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren,
- durch elektronische Ablage des jeweils ausgefüllten Meldescheines,

Die im § 3 BMG aufgeführten Daten werden, wenn ein Einwohner verzogen oder verstorben ist, nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres noch fünf Jahre gespeichert. Danach werden nur noch die nach § 13 Abs. 2 BMG genannten Daten für weiter 50 Jahre als „Archivdatensatz“ gespeichert. Gem. § 10 BMG haben Sie einen Anspruch auf Auskunft über ihre gespeicherten Meldedaten.

Nach erfolgter Anmeldung werden Ihre Daten an folgende Empfänger übermittelt:

- bisherige Meldebehörde (§§ 23 Abs. 3 und 4, 33 BMG, § 1 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV),
- für weitere Wohnungen zuständige Meldebehörden (§ 1 1. BMeldDÜV)

Daneben werden Ihre Daten nach erfolgter Anmeldung an folgende Empfänger übermittelt bzw. zum anlassbezogenen Abruf bereitgestellt, wenn die entsprechenden Vorschriften für Sie zutreffen:

- Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 4 Landesmeldegesetz – LMG)
- Ausländerbehörde (bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern § 36 BMG i.V.m. §§ 1 und 2 Verordnung über die Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden - AusLDÜV)
- Bei Minderjährigen - Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 4 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)
- Schulträger (bei Schulpflichtigen § 36 BMG i.V.m. § 30 Abs. 5 und 6 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz - SchulG)
- Bundesagentur für Arbeit (für Kindergeldzahlungen § 3 2. BMeldDÜV)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 6 2. BMeldDÜV)
- Bundeszentralregister (bei Namensänderungen § 7 2. BMeldDÜV)
- Kraftfahrt-Bundesamt (bei Namensänderungen § 8 2. BMeldDÜV)
- Bundeszentralamt für Steuern (bei Geburt, Sterbefall, Namens- oder Anschriftenänderung § 9 2. BMeldDÜV)
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG i.V.m. § 9 LMG)
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein (bei Altersjubiläen und Ehejubiläen § 2 LMG)
- Finanzämter (bei Abmeldung ins Ausland § 3 LMG)
- Landesamt für soziale Dienste (§ 6 LMG)
- Norddeutscher Rundfunk (§ 8 LMG)
- Staatsangehörigkeitsbehörde (§ 7 LMG)
- Bundesverwaltungsamt (§ 10 2. BMeldDÜV)
- Suchdienste (§ 43 BMG)
- Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (50 Abs. 3 BMG)

In Einzelfällen werden Ihre Daten übermittelt:

- innerhalb der Stadtverwaltung und
- an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen,

wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. (§ 34 Abs. 1 BMG)

Somit dürfen Ihre Daten u.a. innerhalb des Bürgerbüros für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz oder des Wohngeldgesetzes weiterverarbeitet werden.

Mit den gesetzlich geregelten Datenübermittlungen werden Ihnen ggf. viele Behördengänge oder Schreiben an Behörden und andere Institutionen erspart, die Sie sonst im eigenen Interesse selbst über die Änderung Ihrer Daten informieren müssten.

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünfte:

In besonderen Fällen steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünfte zu:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen nicht Sie, sondern ein/-e Familienangehörige/-r angehört (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und Abs. 5 BMG)
- Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und Abs. 5 BMG & § 2 Abs. 2 LMG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und Abs. 5 BMG)
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Anträge erhalten Sie an der Information im Bürgerbüro.

- ☛ Eine generelle Auskunftssperre gegenüber Privatpersonen kann im Melderegister nur eingetragen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen vorhanden ist (z.B. wenn ein Zeuge im Strafverfahren bedroht wird). Dieser Antrag muss ausführlich begründet, und die behaupteten Umstände müssen schlüssig dargelegt, wenn möglich nachgewiesen werden. Bitte wenden Sie sich mit diesem Anliegen persönlich an das Bürgerbüro.